

**48. Wer ist „berechtigter Führer“ im Sinne des § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Kraftfahrzeug-Versicherungen?**

VII. Zivilsenat. Urt. vom 23. April 1937 i. S. A. Versicherungs-  
UG. (Wett.) w. B. (Kl.). VII 296/36.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fahrer W. war seit Mai 1935 im Betriebe des Klägers an-  
gestellt. Er fuhr am 18. Juni 1935 einen Lastkraftwagen des Klägers  
mit zweiachsigem Anhänger. Hierbei kam es an einer in Hamburg  
gelegenen Straßenkreuzung zu einem Zusammenstoß mit einem Rad-  
fahrer, B., der dabei erheblich verletzt wurde. Dieser hat neben W.  
auch den Kläger auf Schadenersatz in Höhe von 1130 RM. und auf  
Ersatz aller künftig eintretenden Schäden gerichtlich in Anspruch ge-  
nommen.

Der Kläger verlangt mit der Klage, ihn von diesen Ansprüchen  
auf Grund seines mit der Beklagten geschlossenen Versicherungs-  
vertrags gegen Haftpflicht vom 18. Oktober 1933 freizuhalten. Die  
Beklagte bestreitet ihre Haftung, weil W. unstrittig nicht den für die  
Fahrt erforderlichen Führerschein der Klasse 2 gehabt habe und deshalb  
nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Kraft-  
fahrzeug-Versicherungen (AVB.) der Versicherungsschutz nicht bestehe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Beklagte ver-  
urteilt, den Kläger von den Ansprüchen des B. freizuhalten, die dieser  
auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Kläger  
erhebt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

**Gründe:**

Durch das angefochtene Urteil wird die Beklagte verurteilt, den  
Kläger freizuhalten von den Ansprüchen, die der Arbeiter B. auf  
Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts  
gegen ihn erhebt. Hiernach soll sie dem Kläger Versicherungsschutz  
gemähren, der nach § 14 I 1 AVB. die Befriedigung begründeter und  
die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche umfaßt, die auf  
Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts  
gegen ihn erhoben sind, soweit B. bei dem Betrieb des versicherten

Kraftfahrzeugs verletzt ist oder dessen Sachen beschädigt oder zerstört sind. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats wird in diesem Rechtsstreit nicht etwa darüber entschieden, ob der Kläger dem Verletzten haftet; diese Frage ist vielmehr in dem zwischen diesen Personen anhängigen Rechtsstreit auszutragen (RGZ. Bd. 141 S. 185 [187] und S. 410 [414], Bd. 148 S. 282 [285]). Andererseits ist der Anspruch auf Versicherungsschutz schon dann gegeben, wenn gegen den Versicherten ein Anspruch geltend gemacht wird, der, sei es auch nur neben anderen Rechtsgründen, mit einem unter den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet wird; es kommt nicht darauf an, ob der Anspruch tatsächlich auf einem solchen Rechtsverhältnis beruht (RGZ. Bd. 148 S. 282 [285]).

Nun werden im vorliegenden Falle gegen den Kläger aus dem durch den versicherten Kraftwagen entstandenen Unfall Ansprüche als Halter dieses Kraftfahrzeugs erhoben. Da sich nach § 1 II und § 14 I 1 UVB. die vom Kläger bei der Beklagten genommene Versicherung auf diese gesetzliche Haftpflicht des Halters des Kraftfahrzeugs bezieht, so ist der Klagenanspruch an sich begründet. Die Beklagte bestreitet aber ihre Haftung unter Bezugnahme auf § 3 Nr. 2 UVB., der bestimmt:

Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn der berechtigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte. Unstreitig hat der Führer W. den vorgeschriebenen Führerschein nicht gehabt, so daß eine sogenannte „wilde Fahrt“ vorlag. Hieraus folgt, daß der Versicherungsschutz dann entfällt, wenn W. berechtigter Führer im Sinne des § 3 Nr. 2 UVB. war. Der Berufungsrichter führt zutreffend aus, daß darunter nicht derjenige zu verstehen ist, der im Sinne des § 2 des Kraftfahrzeuggesetzes zur Führung eines Kraftfahrzeugs berechtigt ist, sondern derjenige, der mit Willen des Versicherungsnehmers (Halters) oder seines Vertreters das Fahrzeug führt (vgl. Stiefel Kraftfahrzeugversicherung Anm. 8 zu § 3 UVB.). Daß nicht derjenige, der den vorgeschriebenen Führerschein hat, berechtigter Führer im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß dies gerade als Voraussetzung für die Haftpflicht bei dem berechtigten Führer bestimmt ist. Hieraus folgt weiter, daß

der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftung des Halters auch dann besteht, wenn der Führer ohne Willen des Halters das Fahrzeug führt, der Halter aber gleichwohl für den durch einen solchen Führer verursachten Unfall in Anspruch genommen wird, weil er nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Kraftfahrzeuggesetzes ausnahmsweise für die Folgen einer solchen Schwarzfahrt einstehen muß. Denn der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich auf den ganzen Umfang der gesetzlichen Haftung des Halters, und die Bestimmung des § 3 Abs. 2 WVB. greift bei einer Schwarzfahrt nicht ein (vgl. Stiefel a. a. O. Anm. 8, 10 und 11 zu § 3 WVB.).

Das verkennt auch die Revision nicht. Sie meint aber, der Berufsrichter irre rechtlich, wenn er die Fahrt des W. als eine Schwarzfahrt ansehe; wenn nämlich zwei Fahrern eine Fahrt anvertraut werde, so werde sie dadurch noch nicht zu einer Schwarzfahrt, daß von ihnen bei Ausführung der Fahrt gegen die ihnen erteilte Ausführungsanweisung in der hier einschlägigen Richtung verstoßen werde. Im vorliegenden Falle sei W. dadurch zum berechtigten Führer des Kraftfahrzeugs geworden, daß er als Führer dieses Kraftfahrzeugs vom Kläger angestellt und ihm auch die fragliche Fahrt zur Ausführung oder Mitausführung übertragen worden sei. Diese Klage ist jedoch unbegründet. Eine Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten gegen Wissen und Willen des Halters kann auch dann vorliegen, wenn der angestellte Führer eine Fahrt ausführt, und liegt insbesondere dann vor, wenn dieser die ganze Fahrt gegen den Willen des Halters ausführt. Sie kann aber auch dann gegeben sein, wenn der Halter von der Fahrt als solcher weiß und sie billigt. Zwar wird eine Fahrt, wie die Revision zutreffend ausführt, nicht dadurch zu einer Schwarzfahrt, daß der Führer bei der Ausführung einer ihm aufgetragenen Fahrt gegen gesetzliche Verkehrsvorschriften oder ihm vom Halter in dieser Richtung erteilte Anweisungen verstößt; denn in solchen Fällen benutzt er das Fahrzeug nicht ohne Wissen und Willen des Halters, sondern er verstößt nur in der Art der Benutzung gegen dessen Willen. Dagegen benutzt er es dann gegen den Willen des Halters — ist also nicht berechtigter Führer im Sinne des § 3 Abs. 2 WVB. —, wenn er das Fahrzeug für einen Teil der Fahrt führt, für den der Halter ihm das Führen des Fahrzeugs gerade verboten und damit einen anderen beauftragt hatte. Ob im Einzelfall eine derartige vom Halter ausgehende Teilung der Fahrt vorliegt,

ist wesentlich Tatfrage. Darin, daß der Berufungsrichter dies im vorliegenden Falle angenommen hat, kann kein Rechtsverstoß gefunden werden, auch nicht, worauf die Revision hinweist, etwa deshalb, weil die Grenzziehung für die beiden Führer nicht scharf gewesen sein soll; denn der Berufungsrichter stellt fest, daß sich das Verbot der Fahrt für W. auf den „Stadtbezirk“ bezogen, dieser aber im vorliegenden Fall immerhalb des Stadtbezirks den Wagen geführt und sich der Unfall dort ereignet hat.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß dieses Ergebnis weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbar wäre. Dem Wortlaut entspricht es durchaus, als berechtigten Führer nur den anzusehen, der die in Frage kommende Strecke mit dem Willen des Halters fährt, und nicht auch den, der sie gerade gegen dessen Verbot fährt. Was Sinn und Zweck der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angeht, so soll nach diesen der Halter grundsätzlich gegen alle Ansprüche versichert sein, die gegen ihn auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erhoben werden; nur bei dem berechtigten Führer ist der Versicherungsschutz an die Voraussetzung geknüpft, daß er den vorgeschriebenen Führerschein hat. Unter diese Ansprüche fallen auch solche, die auf einem Verschulden des Halters beruhen, um das es sich bei der Haftung aus einer Schwarzfahrt immer handelt. Dies steht auch im Einklang mit § 152 B.G., wonach gerade bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer nur dann nicht haftet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat, während für die anderen Fälle der Schadensversicherung nach § 61 B.G. der Versicherer schon dann von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.